



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Michael Lotz
Herrn Staatsanwalt Dr. Christian Hellfeld LL.M.
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

16. Oktober 2017
PK/mü

Per E-Mail (poststelle@jum.bwl.de; Michael.Lotz@jum.bwl.de; Christian.Hellfeld@jum.bwl.de)!

Az. 3174/0053

**Reform der in § 5 Abs. 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG BW) vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte
hier: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des RAVG BW
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V. -**

Sehr geehrter Herr Lotz,
sehr geehrter Herr Doktor Hellfeld,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des RAVG BW nebst Anlagen mit Schreiben vom 15.09.2017 danken wir Ihnen. Nach der Beteiligung unserer fünfundzwanzig Mitgliedsvereine nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und

Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Allgemeine Bewertung

Unser Verband teilt **nicht** die Ansicht des Ministeriums für Justiz und Europa des Landes-Baden-Württemberg, der zufolge die bisherigen Regelungen, etwa in § 5 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes des Landes (RAVG BW) aus europarechtlichen, insbesondere altersdiskriminierenden, Gründen geändert werden müssten. Diese Regelungen sehen bisher eine sog. „starre“ Altersgrenze für den Zugang zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte BW von 45 Jahren vor. Derartige **Altersdifferenzierungen** unterliegen keinem strikten Verbot, sondern sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 RL 2000/78/EG und § 10 Satz 1 AGG zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind. Dies ist aus unserer Sicht hier der Fall,

so auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 – 9 S 858/13 –, NJW-RR 2015, 312; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.09.2009 - 9 S 576/08 -, VBIBW 2010, 75, m. w. N.; insoweit übereinstimmend OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.02.2014 - 6 A 10959/13 -, juris; ferner Kilger/Prossliner, NJW 2014, 3136 (3137).

Die Altersgrenze ist insbesondere mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Abl. L 303/16) vereinbar. Aus unserer Sicht spricht zwar alles dafür, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Falle einer Altersgrenze für die Aufnahme in ein berufsständisches Versorgungswerk auch unabhängig von dem Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezugs eröffnet ist,

so auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.02.2014 – 6 A 10959/13 –, juris (Rdnr. 42); a. A. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.09.2009 – 9 S 576/08 –, VBIBW 2010, 75.

Dies bedarf aber keiner Vertiefung, denn wir sehen auch keinen Nachteil in der jetzt geplanten Öffnung der landesgesetzlichen Vorschriften in der Weise, dass der Vertreterversammlung des Versorgungswerks die Kompetenz eingeräumt wird, hier möglicherweise flexiblere Regelungen, etwa in § 5 der Satzung, zu finden. Prognostisch gesehen, dürfte es bei derzeit ca. 19.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Baden-Württemberg nicht um allzu viele Fälle gehen, bei denen die neu zu findenden Regelungen zu prüfen wären. Gleichwohl wird bei der konkreten Ausgestaltung zu beachten sein, dass **Versorgungsanwartschaften**, die die Mitglieder des Versorgungswerks bereits erworben haben, unter dem Schutz der grundrechtlichen **Eigentumsgarantie** stehen, weshalb sie in

ihrem Wesensgehalt nicht angetastet und den Eigentümern keine unzumutbaren, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht in Einklang stehenden Beschränkungen auferlegt werden dürfen,

vgl. hierzu BayVerfGH, Beschluss vom 30.08.2017 – Vf. 7-VII-15 –, juris, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 27.02.2007 – 1 BvL 10/00 –, BVerfGE 117, 272 (292 f.), und BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3588/08 –, BVerfGE 128, 138 (147)

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte BW wurde 1984/1985 unter Mitwirkung unseres Verbandes, namentlich seiner Vorstandsmitglieder Dr. Krieger, Hillmer und Eckhardt gegründet.

Der „Aufnahmestopp“ für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet hatten, bedeutete damals also, dass Personen, die vor 1940 geboren wurden, keinen Zugang mehr erhalten sollten. Dies hatte, wie die Gesetzesbegründung es auf S. 1 darstellt, vor allem versicherungsmathematische Gründe aufgrund des - anders als des in der gesetzlichen Rentenversicherung angewandten sog. Umlageverfahrens – hier geltenden sog. offenen Deckungsplanverfahrens.

Die Leistungen des Versorgungswerks sind, wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, grundsätzlich beitragsabhängig. Es werden aber auch künftige Beiträge und Versorgungsansprüche in die versicherungsmathematische Kalkulation einbezogen. Das berufsständische Versorgungswerk erhält indes - anders als die gesetzliche Rentenversicherung - keinerlei Zuschüsse von staatlicher Seite, sondern finanziert sich alleine aus den Mitgliedsbeiträgen und ggf. den Gewinnen aus den vorgenommenen Investitionen. Mitglieder, die spät eintreten, haben eine kurze „Ansparphase“ und können u. A. nicht die gewünschten „Zinseszinsseffekte“ oder Vorteile geringer Verwaltungskosten generieren. Dass es eine sachliche Rechtfertigung für die bisherige Altersgrenze gibt, hatten wir zuvor bereits unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung dargelegt. Die Diskussionen um die Befreiung der Syndikusrechtsanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben gezeigt, dass das „bruchstückhafte“ Ansammeln von Versicherungsansparungen sowie Brüche in der Versorgungsbiografie möglichst vermieden werden sollen. Um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen zu können, muss man wenigstens für fünf Jahre Beiträge gezahlt haben. Bei den nach dem neuen § 5 Abs. 4 d RAVG BW – neu zu findenden Satzungsregelungen ist also Fingerspitzengefühl gefragt.

2. Im Einzelnen

a) § 5 RAVG BW – neu – Rechtsanwälte - Pflichtmitgliedschaft – ex nunc - Wirkung

Die geplante Aufhebung der starren Höchstaltersgrenze von 45 Jahren in den nachfolgenden Absätzen wird sich praktisch nur auf Personen auswirken, die nach dem Inkrafttreten

der hier geplanten Gesetzesänderungen Mitglied einer der vier Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg werden, etwa durch Umzug aus einem anderen Bundesland hierher, spätere Zulassung zur Anwaltschaft (nach bisherigem anderweitigen Berufsleben) oder Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (mit etwaiger Rückwirkung).

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat laut dem neuen § 5 Abs. 4 d RAVG BW die Möglichkeit, für solche Fallgestaltungen jeweils passende Satzungsregelungen, u. a. auch zum finanziellen Schutz der Kolleginnen und Kollegen, die bereits in frühen Berufsjahren mit Beitragszahlungen ins Versorgungswerk begonnen haben, zu finden, so dass hier keine Bedenken bestehen.

b) § 6 RAVG – neu – Mitgliedschaft auf Antrag – Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte

aa) § 6 Abs. 1 RAVG – redaktionelle Änderung

Gegen die geplante Änderung der Bezugnahme (redaktionelle Folgeänderung) bestehen keine Bedenken.

bb) § 6 Abs. 2 RAVG BW – neu – Notare, Patentanwälte - Aufhebung der 45-Jahresgrenze

Auch gegen diese Regelung bestehen keine Bedenken.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident